

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2021/6/22 LVwG-AV-29/001-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.06.2021

#### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

22.06.2021

#### Norm

B-VG Art132 Abs1 Z1 VwGVG 2014 §9

#### Rechtssatz

Eine Auslegung des Spruchs eines Bescheides nach dessen Begründung kommt nur in jenen Fällen in Betracht, in denen der Spruch für sich allein Zweifel an seinem Inhalt offenlässt. Dagegen kommt eine Umdeutung eines klar gefassten Spruches anhand der Begründung des Bescheides nicht in Betracht (vgl VwGH 2007/18/0327; 2013/05/0164).

#### **Schlagworte**

 $Bau-und\ Raumordnungsrecht;\ Baubewilligung;\ Verfahrensrecht;\ Bescheidqual it \"{a}t;\ Beschwer;\ Rechtsschutzbed\"{u}rfnis;$ 

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.29.001.2021

### Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at